



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 27. August 2021

6. Jahrgang

Ausgabe 56 / 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
WAHLBEKANNTMACHUNG	2
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Dienstag, dem 31.08.2021, 17:00 Uhr	4
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte am Donnerstag, dem 02.09.2021, 17:00 Uhr	5
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne - Widmung der Straße Am Fischergraben	7
Öffentliche Zahlungserinnerung	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Rehaf Alfaraj	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Andreja Gan	9

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung.

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Herne ist Bestandteil des Bundestagswahlkreises 141 Herne - Bochum II und ist in 82 allgemeine Wahlbezirke (bei Kommunalwahlen: Stimmbezirke) eingeteilt.
Die räumliche Abgrenzung der Wahlbezirke kann im Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, Technisches Rathaus, Raum B.604, Langekampstr. 36, 44652 Herne, während der Öffnungszeiten, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 16 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr, eingesehen werden.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. August 2021 bis zum 5. September 2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis **in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten **in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt
ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses treten die Briefwahlvorstände am Sonntag, den 26. September 2021, um 16:30 Uhr in der Gesamtschule Wanne-Eickel, Stöckstr. 41, 44649 Herne, zusammen.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in jedem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Wahlbehörde die erforderlichen Briefwahlunterlagen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“, trennt den roten Wahlbriefumschlag an der Perforation vom Wahlscheinformular ab und steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden oder in die Hausbriefkästen des Rathauses Herne, des Rathauses Wanne oder des Technischen Rathauses einwerfen, dass der Wahlbrief dort spätestens am 26. September 2021 bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wahlberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

Eine blinde oder sehbehinderte wahlberechtigte Person kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herne, 12. August 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Dienstag, dem 31.08.2021, 17:00 Uhr

Sitzungsort: Aula der Schule Drögenkamp, Drögenkamp 10, 44653 Herne

Öffentlicher Teil

1. Anpassung der Umsetzung der Fördermaßnahme „DigitalPakt NRW“ an Schulen der Stadt Herne; Mitteilung über aktuellen Sachstand
2. Anfrage: Einführung von Schulbezirksgrenzen im Primarbereich
3. Konkretisierung und Anpassung der Maßnahmen zur Modernisierung, Sanierung und Erweiterung von Schulstandorten sowie von weiteren Finanzierungs-/ Förderprogrammen für das Jahr 2021 nebst Überblick über die Objektbeauftragungen an die HSM Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH
4. Abbruch Michaelstraße, Michaelstraße 30 in Wanne-Eickel
5. Ergänzung des Nahverkehrsplanes für die Stadt Herne um das Thema Barrierefreiheit
6. Anfrage: Zustand und Sanierung der Heerstraße
7. Anfrage: Parksituation Steinbergstraße
8. Antrag: Verkehrszählung Steinbergstraße
9. Sachstand Förderprogramm "Gründächer für Herne: Herne behält einen kühlen Kopf"
- Vorstellung des Förderprogrammes
10. Vorstellung der Roadmap - Handlungsstrategie Klimafolgenanpassung - Herne
11. Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Herne
12. Quartiersanalyse und -konzeption Baukau-West

13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 - Karlstraße -
 1. Entscheidung über den Abwägungsvorschlag der Verwaltung
 2. Satzungsbeschluss
 3. Zustimmung zur Begründung
14. Anfrage: Sachstand Discounter Real Am Großmarkt
15. Anfrage: Errichtung XXL-Garagen
16. Anfrage: Verunreinigungen KGV Glück Auf
17. Anfrage: Wegeführung Skaterpark
18. Anfrage: Wildblühflächen im Flora- und Franzpark
19. Anfrage: Abgebrannte Container am Bickern-Sportplatz
20. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfrage: Grünfläche und Baumbestand Hülsmanns Hof / Schnittstraße
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 24. August 2021

Der Bezirksbürgermeister: Uwe Purwin p

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte am Donnerstag, dem 02.09.2021, 17:00 Uhr

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplan Nr. 261 - Südstraße / Koniner Straße -
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
2. Bebauungsplan Nr. 185 - Gütersloher Straße -, 1. Änderung
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
3. Anfrage: Quartierspark Nordstraße
4. Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Herne
5. Vorstellung der Roadmap - Handlungsstrategie Klimafolgenanpassung - Herne
6. Sachstand Förderprogramm "Gründächer für Herne: Herne behält einen kühlen Kopf"
- Vorstellung des Förderprogrammes
7. Anfrage: Shamrockpark
8. Anfrage: Hafthaus am Bergelmanns Hof
9. Anfrage: Altes Bergamt an der Markgrafenstraße

10. Anfrage: PCB-Belastung
11. Ergänzung des Nahverkehrsplanes für die Stadt Herne um das Thema Barrierefreiheit
12. Anfrage: Buslinie 303 - Hermann-Löns-Straße
13. Anfrage: Durchfahrtsverkehr Brackweder Straße
14. Kanalsanierungsarbeiten Schulhof GS Kolibri; hier: Entfernung eines geschützten Baumes gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Herne
15. Anpassung der Umsetzung der Fördermaßnahme „DigitalPakt NRW“ an Schulen der Stadt Herne; Mitteilung über aktuellen Sachstand
16. Grundschule Schulstraße - Stadtbezirk Herne-Mitte
Neugestaltung des Schulhofes im Zuge der Generalsanierung und Erweiterung des Schulgebäudes
17. Konkretisierung und Anpassung der Maßnahmen zur Modernisierung, Sanierung und Erweiterung von Schulstandorten sowie von weiteren Finanzierungs-/ Förderprogrammen für das Jahr 2021 nebst Überblick über die Objektbeauftragungen an die HSM Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH
18. Robert-Brauner-Schule – Stadtbezirk Herne-Mitte
hier: Erweiterung des Schulgebäudes
19. Anfrage: Schulbezirksgrenzen im Primarbereich
20. Stadtumbau Herne-Mitte
- Umgestaltung der Spielfläche Schillerstraße -
21. Anfrage: Beleuchtung Parkanlagen
22. Anfrage: Aktuelle Situation des Schollbrockhauses
23. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung
2. Anfrage: Erweiterung des Urnenfriedhofs am Trimbuschhof

Herne, 26.08.2021

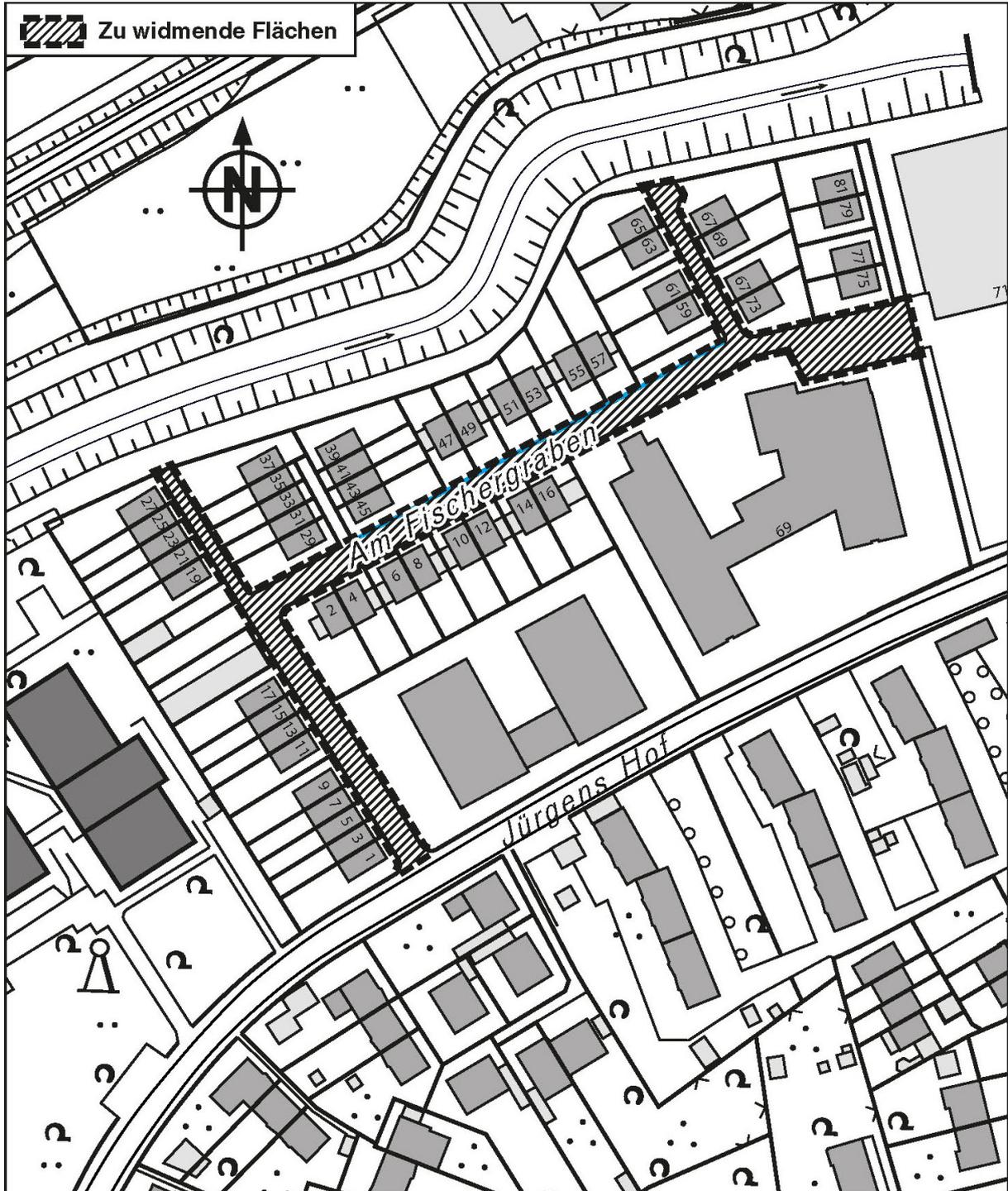
Der Bezirksbürgermeister: Peter Bornfelder

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne - Widmung der Straße Am Fischergraben

Hiermit wird die Straße Am Fischergraben gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herne.

Die öffentliche Verkehrsfläche ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.herne.de/amtsblatt veröffentlicht.

Herne, den 23.August 2021

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Zahlungsabwicklung der Stadt Herne als Vollstreckungsbehörde erinnert an die Zahlung der im Monat September 2021 fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggfs. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Die Bankverbindungen der Stadt Herne und das anzugebende Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Heranziehungsbescheid.

Herne, 27.8.2021

Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Rehaf Alfaraj

Letzte bekannte Anschrift: Hauptstr. 162, 44652 Herne.

An Frau **Rehaf Alfaraj** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-10.005409 und 5410 vom 05.08.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 23.08.2021

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Andreja Gan

Letzte bekannte Anschrift: 44623 Herne, Wiescherstr. 41.

An Frau **Andreja Gan** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-10.005543 und 5544 vom 23.08.2021** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden konnten, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 23.08.2021